

Satzung
der Vereinigung
„Die Ehemaligen des Werner-Heisenberg-Gymnasiums Heide“ e.V.

§1
Allgemeines

1. Die Vereinigung „**Die Ehemaligen des Werner-Heisenberg-Gymnasiums Heide**“ e.V. ist der Zusammenschluss ehemaliger Schüler und Lehrer des Werner-Heisenberg-Gymnasiums in der Rosenstraße in Heide in Schleswig-Holstein.
2. Die Vereinigung der Ehemaligen dient der Pflege und Förderung der Verbundenheit der ehemaligen Schüler und Lehrer. Die Vereinigung hilft, die Verbindungen der Ehemaligen untereinander, mit ihrer alten Schule und mit der Stadt Heide zu erhalten, zu fördern und zu stärken. Sie dient damit auch der Förderung des Heimatgedankens. Durch enge Zusammenarbeit mit dem Werner-Heisenberg-Gymnasium zu Heide trägt sie zur Förderung der schulischen Bildung und Erziehung in Heide bei.
3. Die Vereinigung hat ihren Sitz in Heide.

Die Vereinigung „**Die Ehemaligen des Werner-Heisenberg-Gymnasiums Heide**“ wird im Folgenden kurz >die Vereinigung< genannt.

§2
Mitglieder

1. Mitglieder können sein:
 - a) ehemalige Schüler und Lehrer des Werner-Heisenberg-Gymnasiums Heide und seiner Vorgänger,
 - b) aktive Lehrer des Werner-Heisenberg-Gymnasiums Heide,
 - c) nahe Angehörige verstorbener Mitglieder und
 - d) Freunde und Förderer der Vereinigung.
2. Die Mitgliederversammlung kann besonders verdiente Mitglieder zu **Ehrenmitgliedern** ernennen. Sie genießen dieselben Rechte wie Mitglieder, sind aber von deren Pflichten befreit.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme einer formlosen mündlichen oder schriftlichen Erklärung durch den/die 1. oder 2. Beauftragte/n. Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tode des Mitgliedes,
 - b. durch die schriftliche Erklärung des Mitgliedes zum Ende des Jahres,
 - c. durch Ausschluss. Dieser kann ausgesprochen werden wegen Verstoßes gegen Ziele und Interessen oder das Ansehen der Vereinigung. Mitglieder können auch ausgeschlossen werden, wenn sie länger als drei Jahre ihren Beitrag nicht entrichtet haben. Der Beauftragtenkreis muss den Ausschluss einstimmig beschließen.

§3 Organe der Vereinigung

Die Organe der Vereinigung sind

- a. die **Mitgliederversammlung** und
- b. der **Beauftragtenkreis**.

§4 Mitgliederversammlung

1. Die **Mitgliederversammlung** gibt dem Beauftragtenkreis Ziele und Richtlinien für seine Tätigkeit und nimmt seine Rechenschaftsberichte entgegen.
2. Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Beauftragtenkreises mindestens einmal im Jahr durch den 1. Beauftragten einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 25 ordentliche Mitglieder dieses schriftlich verlangen.
3. Die **Einladung** muss mit einer Frist von einem Monat mit der Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich an alle Mitglieder erfolgen. Die Einladung kann auch durch Abdruck im Mitteilungsblatt „Das neue Band“ geschehen. Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied bis eine Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich einreichen.
4. Die Mitgliederversammlung ist **beschlussfähig**, wenn mindestens so viele stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, wie dem Beauftragtenkreis angehören. Die Mitgliederversammlung ist ebenfalls beschlussfähig, wenn der geschäftsführende Vorstand anwesend ist und niemand die Beschlussfähigkeit anzweifelt. Nicht anwesende Mitglieder können ihre Stimme mit schriftlicher Vollmacht auf Mitglieder des Beauftragtenkreises übertragen.
5. **Wahlen** oder **Abstimmungen** erfolgen mit einfacher Mehrheit, wenn nichts anderes bestimmt ist. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht, können gleichwohl beratend an der Versammlung teilnehmen.
6. Einmal im Geschäftsjahr muss die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einberufen werden.
7. Auf der Jahreshauptversammlung ist der Jahresbericht des Beauftragtenkreises zu erstatten. Der Jahresbericht enthält den Wirtschaftsbericht, der auf der Basis der vorher geprüften Konten, Wirtschaftsbücher und Vermögenswerte erstellt wurde, und den Bericht der Kassenprüfer.
8. Die Jahreshauptversammlung wählt mit einfacher Mehrheit die Mitglieder des Beauftragtenkreises. Außerdem wählt sie zwei Prüfer, die die jährliche Wirtschafts- und Kassenprüfung vornehmen. Die Prüfer dürfen dem Beauftragtenkreis, aber nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören.
9. Die **Tagesordnung** der Jahreshauptversammlung soll folgende Punkte enthalten:
 - a. Beschluss der Tagesordnung
 - b. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - c. Berichte des Beauftragtenkreises
 - d. Kassen- und Wirtschaftsbericht
 - e. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - g. Wahlen zum Beauftragtenkreis und der Prüfer
 - h. Anträge
 - i. Verschiedenes

10. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein **Protokoll** anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

§5

Beauftragtenkreis

1. Der **Vorstand** der Vereinigung führt die Bezeichnung „**Beauftragtenkreis**“. Ihm gehören mindestens drei (3) Mitglieder an, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.
2. Der Beauftragtenkreis setzt sich zur Zeit wie folgt zusammen:
 - der/die 1. Beauftragte als Vorsitzende/r
 - der/die 2. Beauftragte als stellvertretender Vorsitzende/r
 - der/die Schriftführer/in
 - der/die Kassenführer/in
 - der/die Schriftleiter/in des „Neuen Bandes“
 - der/die Verbindungsbeauftragte(n) zum Gymnasium
 - bis zu sechs Beisitzer.
3. Der Beauftragtenkreis führt die Geschäfte der Vereinigung. Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Geschäftsführender Vorstand gemäß § 26 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) sind der/die 1. Beauftragte und der/die 2. Beauftragte.
4. Die Aufgaben des Schriftführers und des Kassenführers können einem/einer **Geschäftsführer/in** übertragen werden, der/die durch den Beauftragtenkreis bestellt wird. Die Bestallung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
5. Zu **Sitzungen** wird der Beauftragtenkreis von dem/der 1. oder 2. Beauftragten einberufen. Der Beauftragtenkreis ist auch einzuberufen, wenn eines seiner Mitglieder einberufen wird. Der Beauftragtenkreis ist beschlussfähig, wenn mit dem/der 1. oder 2. Beauftragten mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Über die Sitzungen des Beauftragtenkreises sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in unterschrieben werden.

§6

„Das neue Band“

1. Die Zeitschrift „**Das neue Band**“ dient der Pflege der Verbindung der Ehemaligen untereinander, mit ihrer ehemaligen Schule und der Region Heide. „**Das neue Band**“ ist das Mitteilungsblatt der Vereinigung.
2. Der/die Schriftleiter/in sorgt im Auftrage des Beauftragtenkreises für das Erscheinen von mindestens einer Ausgabe im Jahr. Für diese Aufgabe kann der/die Schriftleiter/in im Einvernehmen mit dem Beauftragtenkreis Mitglieder in einen Redaktionsstab berufen.
3. Den Mitgliedern der Vereinigung wird „Das neue Band“ kostenlos zugestellt.

§7 **Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Beiträge sollen in einem angemessenen Verhältnis zu Zweck und Aufwand der Vereinigung stehen. Sie werden am Anfang eines Kalender- und Geschäftsjahres für das ganze Jahr fällig.

§8 **Haftung**

Die Mitglieder haften für die von dem Beauftragtenkreis im Namen der Vereinigung eingegangenen Verpflichtungen nur mit dem Vereinsvermögen.

§9 **Auflösung der Vereinigung**

1. Die Vereinigung kann nur durch den Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde.
2. An der Auflösungsversammlung müssen mindestens ein Viertel aller ordentlichen Mitglieder teilnehmen. Kommt diese Teilnehmerzahl nicht zustande, ist innerhalb einer Woche eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die frühestens einen Monat, spätestens zwei Monate nach der ersten stattfinden muss. Diese neue Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Auflösung der Vereinigung der Ehemaligen gilt als beschlossen, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Abstimmung dafür stimmen.
4. Im Falle der Auflösung der Vereinigung fällt ihr gesamtes Vermögen an das Werner-Heisenberg-Gymnasium zu Heide in Holstein.

§ 10 **Schlussbestimmungen**

Änderungen dieser Satzung können in einer Jahreshauptversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Heide, 24. September 2020

1. Beauftragte

2. Beauftragte

Marga Voigt

Karla Müller-Helfrich